

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang

Dienstag, 20. Dezember 2022

Nummer 26

<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
I.	Satzung vom 17.12.2022 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	236
II.	Satzung vom 17.12.2022 zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	237
III.	Satzung vom 17.12.2022 zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	239
IV.	Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Geflüchteten und Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, sowie über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vom 17.12.2022	242
V.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Lehmkämpen“ der Stadt Marl für den Bereich der derzeitigen Außenbereichssatzung „Lehmkämpen“ nördlich der Schulstraße in Marl-Sinsen	250
VI.	Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „nördlich Schulstraße, Sinsen“	253
VII.	Öffentliche Auslegung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Bau- und Gartenmarkt an der Zechenstraße, Brassert"	256
VIII.	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Zechenstraße Nord“ der Stadt Marl für den Bereich beidseits des nördlichen Abschnitts der Zechenstraße	259
IX.	Einladung zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Marl	261

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## **Satzung vom 17.12.2022 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

### § 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- |  |        |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,38 € |
| b. für die übrigen Benutzer  | 2,45 € |

### § 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:

- |  |        |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,00 € |
| b. für die übrigen Benutzer  | 1,16 € |

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 17.12.2022 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## **II.**

### **Satzung vom 17.12.2022 zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- überwiegend dem Anliegerverkehr dienen ( Klasse 1) 4,18 €
- dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) 3,39 €
- dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) 2,49 €

und von

- Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) 2,49 €

- fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5) 4,18 €

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 17.12.2022 zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

#### **Hinweise:**

##### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## III.

**Satzung vom 17.12.2022 zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

**§ 1****§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung **1,832 €** jährlich.  
Die Jahresgebühr beträgt folglich:

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	73,28 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	146,56 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	219,84 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	439,68 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	2.015,20 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	9.160,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

**§ 2****§ 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Eigenkompostierern wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	63,02 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	126,04 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	189,06 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	378,12 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.733,07 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	7.877,60 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

### § 3

#### § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 40l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

bei 14-täglicher Leerung	68,61 €
bei wöchentlicher Leerung	137,22 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)	34,31 €

### § 4

#### § 3 Abs. 6, 7 und 8 erhält folgende Fassung:

- (6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 22,30 €.
- (7) Für die Entsorgung von Abfall in städtischen Abfallsäcken mit einem Fassungsvermögen von 70 l werden als Benutzungsgebühr 4,00 € erhoben.

- (8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

1. eines Müllgroßbehälters	40 l	2,82 €
2. eines Müllgroßbehälters	80 l	5,64 €
3. eines Müllgroßbehälters	120 l	8,46 €
4. eines Müllgroßbehälters	240 l	16,91 €
5. eines Müllgroßbehälters	1.100 l	77,51 €
6. eines Müllgroßbehälters	5.000 l	352,31 €

- b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- bis zu vier Behältern mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	33,56 €
- bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt	50,36 €

und für jeden weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.

Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter 75,54 €

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 17.12.2022 zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

#### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 17.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IV.****Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Geflüchteten und Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, sowie über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vom 17.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Marl am 15.12.2022 folgende Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen beschlossen:

**§ 1****Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Marl betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte – im Folgenden: *Unterkünfte* – als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Unterkünfte dienen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung) während der Dauer ihres Asylverfahrens.
- (4) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Geflüchtete in den Unterkünften untergebracht werden, sofern eine eigene Wohnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beschafft werden kann.
- (5) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Marl und den benutzungsberechtigten Personen ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2****Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Marl.
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Diese/r kann Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Ein fortlaufendes Register der im Bestand befindlichen Objekte wird im Amt für Arbeit und Soziales – Servicestelle Wohnen – geführt und kann bei berechtigtem Interesse dort eingesehen werden.

(3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 2 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

(4) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für beschlagnahmten Wohnraum nach Ordnungsbehördengesetz NRW, soweit Ihre Anwendung den gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Bewohnerschaft, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft.

### § 3

#### Zuweisung und Benutzungsverhältnis

(1) Unterzubringende Personen (im weiteren *benutzungsberechtigte Person (sgl.) oder Bewohnerschaft (pl.)* genannt) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkünfte eingewiesen. In der Einweisungsverfügung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung, sowie der Benutzungsordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangsheims oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die benutzungsberechtigte Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einer Räumlichkeit in eine andere, als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- c) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- d) wenn eine benutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine dieser Unterkünfte ist die Bewohnerschaft verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung zu beachten. Des Weiteren ist den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte zuständigen Person der Stadt Marl sowie der von ihr sonstigen Beauftragten Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die benutzungsberechtigte Person

- a) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
- b) die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterkünfte oder mündliche Weisungen (Abs. 3) verstoßen hat,
- d) trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- e) zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

(5) Die benutzungsberechtigte Person hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) sie den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der, der benutzungsberechtigten Person überlassenen Gegenstände an eine Person aus der Mitarbeiterschaft der Stadt Marl, die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragt ist, sowie der von ihr sonstigen Beauftragten.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die Bewohnerschaft hat sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Stadt Marl kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

(3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(4) Die Beauftragten der Stadt Marl sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten und darüber hinaus für die Unterbringung weiterer Personen ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Marl Schlüssel für die Unterkunft vorhalten.

(5) Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt.

(6) Das Rauchen ist in den Unterkünften untersagt.

#### **§ 5**

#### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden, insbesondere für Schäden, die die Person in der Unterkunft, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Die benutzungsberechtigte Person haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung oder Veranlassung der benutzungsberechtigten Person in der Unterkunft aufhalten, oder durch ein eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den benutzungsberechtigten Personen und deren Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die benutzungsberechtigten Personen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der benutzungsberechtigten Personen oder deren Besuchern übernommen.

## § 6 Gebührenpflicht und Gebührenfestsetzung

(1) Die Stadt Marl erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten in den gemeinschaftlich genutzten Unterkünften ist die Nutzfläche und die maximale Belegkapazität der einzelnen Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Wohnfläche einer Unterkunft und der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche dieser Unterkunft zusammen.

In den Benutzungsgebühren sind

- a) die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sowie sonstige Nebenkosten entsprechend den anfallenden Betriebskosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung,
- b) die anteiligen Kosten für den Hausdienst in Höhe von 3,69 Euro pro qm,
- c) die Kosten für Instandhaltung nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV),
- d) pauschale Beträge für Leerstände und
- e) eine Möblierungspauschale in Höhe von 1,00 Euro pro Person und Monat

enthalten.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Bezugnahme der Punkte unter Abs. 2 ermittelt.

Die Benutzungsgebühr je untergebrachter Person einschließlich der Kosten aus Abs. 2 für die einzelnen gemeinschaftlich genutzten Unterkünfte entnehmen sie der Anlage 1.

Die Gebührenberechnung wird zeitnah, spätestens im Zeitraum nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW angepasst.

(4) Bei der Unterbringung in einer Wohnung wird der tatsächlich durch den Hauptvermieter erhobene Mietzins plus Stromkosten und den anteiligen Kosten für den Hausdienst nach Abs. 2b) und der Möblierungspauschale nach Abs. 2e) an die benutzungsberechtigte Person weitergegeben. Bei mehreren Personen in einer Wohnung wird der Mietzins durch die Anzahl der untergebrachten Personen geteilt.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hiervon unberührt.

(6) Die Stadt Marl kann von der Erhebung von Benutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich zu stellen.

(7) Gebührenpflichtig sind die benutzungsberechtigten Personen der Unterkünfte. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft eintreten.

(8) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(9) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine Person aus der Mitarbeiterschaft der Stadt Marl, die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragt ist, sowie der von ihr sonstigen Beauftragten. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(10) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

(11) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als volle Tage berechnet. Am Tage der Verlegung von einem Übergangsheim in das andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Überzahlungen werden erstattet.

## § 7

### Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Marl erfasst und verarbeitet: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Telefonnummer, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der benutzungsberechtigten Person, dessen Verwandtschaftsverhältnis zu den sonstigen benutzungsberechtigten Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes und Impfstatus, soweit diese für eine Unterbringung gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die benutzungsberechtigten Personen über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße gemäß § 7 II S. 1 GO NRW i.V.m. den §§ 17 ff. der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung in Höhe von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(2) Dies gilt insbesondere, für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen folgende Vorschriften dieser Satzung:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. entgegen § 4 Abs. 3, 1. Halbsatz | einen Dritten in die Unterkunft aufnimmt;                     |
| 2. entgegen § 4 Abs. 3, 2. Halbsatz | die zugewiesenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt; |
| 3. entgegen § 4 Abs. 5              | Tiere in der Unterkunft hält;                                 |
| 4. entgegen § 4 Abs. 6              | in der Unterkunft raucht                                      |

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 05.12.2013 über die Unterhaltung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen außer Kraft gesetzt.

### Anlage 1

zu § 6 der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Geflüchteten und Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, sowie über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vom 17.12.2022

#### Aktuelle Aufstellung der Unterkünfte

<b>Unterkunft</b>	<b>Benutzungsgebühr je Person pro Monat</b>
Adolf-Grimme-Straße 5	172,33 Euro
Bachackerweg 191	99,64 Euro
Halterner Straße 206/208	151,73 Euro
Lipper Weg 145	177,79 Euro
Lipper Weg 147	195,98 Euro
Ophoffstraße 50	186,87 Euro
Victoriastraße 55	245,36 Euro

#### **Bekanntmachungsanordnung vom 17.12.2022**

Vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Geflüchteten und Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, sowie über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vom 17.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister



- im Osten durch einen öffentlichen Weg (Flurstück 178/ 107).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 254 sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Bürgerversammlung durchgeführt.“

Städtebauliches Ziel für die Entwicklung des Plangebietes ist es, in dem deutlich durch Bebauung geprägten Gebiet insbesondere in den rückwärtigen Bereichen der tiefen Grundstücke eine maßvolle ergänzende Bebauung zu erleichtern sowie den Bestand zu sichern. Für die derzeitige Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB war dies ebenso ursprünglich das Ziel, jedoch war die Genehmigungsfähigkeit trotz der Satzung deutlich erschwert.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes sowie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

**am Dienstag, den 24.01.2023  
um 18:00 Uhr**

**in der Pausenhalle der Haard- Johannes Grundschule, In de Flaslänne 22, 45770 Marl.**

Es wird darum gebeten die 3G-Regel einzuhalten. Die Stadt Marl behält sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung der noch laufenden Covid-19-Pandemie vor, Maßnahmen zur Verringerung der Infektionsgefahr zu ergreifen.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

[www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 17.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## VI.

## Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „nördlich Schulstraße, Sinsen“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

*„I. Die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Schulstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung beschlossen.*

*II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“*

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Das Plangebiet liegt derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marl vom 13.05.1981 stellt beide Teilbereiche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der westliche Teilbereich des Plangebiets ist weitgehend bebaut. Neben der überwiegenden Wohnnutzung bestehen hier auch einzelne Gewerbebetriebe. Für diesen Bereich der Flächennutzungsplanänderung (FNP Änderung) besteht die Außenbereichssatzung „Lehmkämpen“, die seit dem 07.05.2012 rechtskräftig ist. Ziel der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB war, in dem deutlich durch Bebauung geprägten Gebiet eine maßvolle ergänzende Bebauung zu erleichtern. Vor allem bei Ergänzungen und (Nutzungs-) Änderungen im Bestand hat sich aber gezeigt, dass der enge Zulässigkeitsrahmen im Außenbereich auch mit der Satzung die Genehmigungsfähigkeit deutlich erschwert. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, den Bereich mit einem Bebauungsplan Nr. 254 „Lehmkämpen“ zu überplanen. Dabei soll der Grundsatz der maßvollen ergänzenden Bebauung beibehalten werden. Als Voraussetzung ist die Änderung des FNP für die ca. 12.000 m<sup>2</sup> große Fläche erforderlich. Der östliche Teil des Plangebiets besteht aus einem ca. 8.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück. Ein in den 60er Jahren entstandenes Fabrikgebäude wird hier heute durch eine Kfz- Werkstatt und eine Tanzschule genutzt. Die Änderung des FNP soll an dieser Stelle mit der Änderung des westlichen Teilbereichs mitgezogen werden und dient der Anpassung an die faktischen Gegebenheiten. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist hier derzeit nicht vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sowie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

**am Dienstag, den 24.01.2023**

**um 18:00 Uhr**

**in der Pausenhalle der Haard- Johannes Grundschule, In de Flasläne 22, 45770 Marl.**

Es wird darum gebeten die 3G-Regel einzuhalten. Die Stadt Marl behält sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung der noch laufenden Covid-19-Pandemie vor, Maßnahmen zur Verringerung der Infektionsgefahr zu ergreifen.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

[www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 17.12.2022

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

VII.  
**Öffentliche Auslegung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Bau- und Gartenmarkt an der Zechenstraße, Brassert"**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich ihrer Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der 112. Änderung ist es, den Bereich an der Zechenstraße in dem seit ca. 20 Jahren ein großflächiger Bau- und Gartenmarkt ansässig ist und der im Flächennutzungsplan derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, entsprechend den Vorgaben der Landesplanung als „Sonderbaufläche für den Einzelhandel / nicht zentrenrelevantes Kernsortiment“ darzustellen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Bau- und Gartenmarkt an der Zechenstraße, Brassert" mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**09.01.2023 bis einschließlich 09.02.2023**

auf der städtischen Internetseite unter

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zur 112. Änderung des Flächennutzungsplans sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Umweltbericht als Teil II der Begründung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen/ Biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima/ Luft</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</li> </ul> </li> <li>- Umweltauswirkungen der Planung</li> <li>- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</li> </ul>

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bergbauliche Auswirkungen</li> <li>- Bergbau Alt- und Verdachtsflächen</li> </ul>

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 17.12.2022

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**09.01.2023 bis einschließlich 09.02.2023**

auf der städtischen Internetseite unter

[www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Umweltbericht als Teil II der Begründung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen/ Biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima/ Luft</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</li> </ul> </li> <li>- Umweltauswirkungen der Planung</li> <li>- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</li> </ul>
Artenschutzprüfung Stufe 1	Stadt Marl, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorkommende schutzwürdige Arten</li> <li>- Betroffenheit der vorkommenden Arten</li> </ul>
Schalltechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH, Dortmund	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerbelärm</li> <li>- Verkehrslärm</li> <li>- Auswirkungen auf die umliegende Nutzung</li> <li>- Auswirkungen auf die Nutzung im Plangebiet</li> <li>- Schallschutzmaßnahmen</li> </ul>

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen
Kreis Recklinghausen	- Schallimmissionen

	- Ableitung Niederschlagswasser
LWL-Archäologie für Westfalen	- Gräberfeld im Umfeld des Plangebiets
RAG Aktiengesellschaft	- Tagesöffnungen, Schachtschutzklausel

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 17.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IX.****Einladung zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Marl**

**Stadt Marl  
Ratsperiode 2020/2025**

**Marl, 19.12.2022**

**E i n l a d u n g**

**zur 18. Sitzung des Rates gemäß § 2 Abs. 2 der  
Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse  
am Donnerstag, 22.12.2022 um 17:00 Uhr  
in der Gymnastikhalle der Ernst-Immel-Realschule, Droste-Hülshoff-Str. 36, 45772, Marl**

**Hinweis:**

**Die Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen werden gebeten, die empfohlenen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen des Landes NRW zu beachten und bei typischen Krankheitszeichen zu Hause zu bleiben.**

**Abstand halten + Hände sauber halten + freiwillig eine Maske tragen + regelmäßiges Lüften**

**Begründung der Dringlichkeit:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich habe gemäß § 54 Abs. 1 GO NRW gegen den Beschluss des Rates vom 15.12.2022 zur Kostenentwicklung Marschall 66 mit Schreiben vom 17.12.2022 Widerspruch eingelegt, der Ihnen am selben Tage bekannt gegeben wurde. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Aus diesem Grunde lade ich sie für Donnerstag, den 22.12.2022 um 17.00 Uhr zu einer weiteren Sitzung des Rates ein. Angesichts der bevorstehenden Feiertage kann die Frist sonst nicht eingehalten werden. Das Projekt Marschall 66 ist von herausgehobener Wichtigkeit für die Entwicklung der Stadtmitte.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

1. **Beschlussvorlage 2022/0447**  
Kostenentwicklung Marschall 66  
Beschluss des Rates vom 15.12.2022 und Widerspruch des Bürgermeisters vom 17.12.2022 gem. § 54 Abs. 1 GO NRW gegen den Ratsbeschluss vom 15.12.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister